

Fallstricke bei der Wahl des Firmennamens

Wer sein Unternehmen im Handelsregister eintragen lassen möchte, muss für dieses einen passenden Firmennamen festlegen. Bei der Auswahl des Firmennamens ist der Geschäftsinhaber nicht völlig frei. Vielmehr hat er die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Praxis der Handelsregisterbehörde zu beachten. Nachfolgend erfolgen Hinweise zu einigen typischen Stolpersteinen.

1. Grundsätze zur Bildung des Firmennamens und Prüfungsverfahren

Der Firmenname darf Angaben enthalten, die auf die Natur des Unternehmens¹ hinweisen oder eine reine Phantasiebezeichnung² darstellen. Vorausgesetzt wird dabei immer, dass der Inhalt des Firmennamens der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft³.

Die Handelsregisterbehörde hat im Verfahren zur Eintragung eines neuen Firmennamens im Handelsregister⁴ zu prüfen, ob die gesetzlichen Grundsätze zur Bildung des Firmennamens eingehalten sind. Konkretisiert werden diese Grundsätze in verwaltungsinternen Anleitungen und Weisungen⁵. Die Anmeldung eines Firmennamens, welcher die Grundsätze zur Bildung des Firmennamens verletzt, wird von der Handelsregisterbehörde mit entsprechender Begründung beanstandet und zurückgewiesen.

Die Prüfung der Zulässigkeit eines Firmennamens wird von zwei Behörden durchgeführt, nämlich vorerst vom kantonalen Handelsregisteramt am Sitz des Unternehmens, wo der Handelsregistereintrag erfolgt, und anschliessend vom eidgenössischen Amt für das Handelsregister in Bern (nachfolgend abgekürzt EHRA) als zentrale Aufsichtsbehörde für alle kantonalen Handelsregisterämter⁶.

Erst wenn der Firmenname vom kantonalen Handelsregisteramt im Handelsregister eingetragen und diese Eintragung vom EHRA genehmigt wird, ist der Firmenname definitiv gesichert. Daher empfiehlt es sich, die Genehmigung des Firmennamens durch das EHRA abzuwarten, bevor Aufträge erteilt werden zum Druck von Briefpapier, Visitenkarten, Werbematerial und dergleichen.

2. Typische Fallstricke

a) Fallstrick 1: Bereits bestehender identischer Firmenname

Der Firmenname einer Handelsgesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kollektivgesellschaft) oder einer Genossenschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmennamen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden⁷. Es darf bei den erwähnten Rechtsformen auf dem Gebiet der gesamten Schweiz kein zweiter identischer Firmenname im Handelsregister eingetragen werden.

¹ Für einen Schreinereibetrieb z.B. "Schreinerei Sutter GmbH".

² z.B. "Miraculix AG".

³ vgl. Art. 944 Abs. 1 OR.

⁴ Beispielsweise bei einer Gründung oder einer Firma- bzw. Statutenänderung.

⁵ vgl. Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA): Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016, im Internet abrufbar unter <https://ehra.fenceit.ch/de/weisungen/>

⁶ Vgl. Art. 32 Handelsregisterverordnung (HRegV), wonach alle Eintragungen der kantonalen Handelsregisterämter der Genehmigung durch das EHRA bedürfen.

⁷ Vgl. Art. 951 OR; Grundsatz der Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma.

Das Bestehen eines identischen Firmennamens führt dazu, dass die Eintragung einer neuen gleichlautenden Firma im Handelsregister von der Handelsregisterbehörde verweigert werden muss. Demgegenüber geniessen alle im Handelsregister bereits eingetragenen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften für ihren Firmennamen Exklusivität in der ganzen Schweiz.

Mittels eines kostenpflichtigen Firmenrechercheauftrages beim EHRA⁸ kann vorgängig abgeklärt werden, ob es bereits einen gleichlautenden Firmennamen gibt bzw. ob der gewünschte Firmenname noch frei ist, und welche ähnlich lautenden Firmennamen im zentralen Firmenindex verzeichnet sind. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, einen noch freien favorisierten Firmennamen reservieren zu lassen⁹.

Zu beachten ist ausserdem, dass bestimmte geringfügige Unterschiede im Erscheinungsbild bzw. bei der Schreibweise des Firmennamens für die Beurteilung der Firmenidentitätsfrage irrelevant sind. Daher sind gemäss Handelsregisterpraxis beispielsweise die unterschiedliche Verwendung von Gross- und Kleinbuchstaben im Firmennamen sowie unterschiedliche Rechtsformzusätze keine unterscheidungskräftigen Merkmale. Das bedeutet, dass z.B. die Firmennamen "Spedition Möller AG" und "SPEDITION MÖLLER GmbH" firmenrechtlich als identisch gelten und nicht gleichzeitig nebeneinander im Handelsregister eingetragen sein können¹⁰.

Ebenso wenig ist es für die Unterscheidbarkeit zweier Firmennamen ausreichend, wenn zwei an sich identische Firmenelemente in der Reihenfolge umgekehrt werden¹¹. Als identisch gelten daher beispielsweise die Firmennamen "Huber Bau AG" und "Bau Huber AG".

b) Fallstrick 2: Fehlende Firma-Zweck-Beziehung

Der Firmenname darf zu keinen Täuschungen über das Tätigkeitsfeld des Unternehmens Anlass geben¹². Eine Täuschungsgefahr besteht, wenn der Firmenname einen oder mehrere Begriffe enthält, die sich auf eine Tätigkeit oder auf ein Produkt bzw. eine Dienstleistung beziehen, welche von der Zweckumschreibung in den Statuten nicht abgedeckt sind¹³.

Problematisch und unzulässig wäre daher beispielsweise die Verwendung des Firmennamens "Sonnenberg Gartenbau GmbH", wenn diese Gesellschaft gemäss Statuten den "Betrieb einer Bäckerei" bezweckt.

Das Erfordernis der erwähnten Firma-Zweck-Relation muss auch berücksichtigt werden, wenn bei einer bereits im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nur der Firmenname oder nur der Zweck geändert werden. Wenn also beispielsweise eine bisher operativ tätige Autogarage mit der Firma "Garage Ronzani AG" im Rahmen einer Umstrukturierung¹⁴ neu in eine reine Immobiliengesellschaft umfunktioniert wird mit entsprechender Zweckänderung in den Statuten, muss auch der bisherige Firmenname "Garage Ronzani AG" zwingend an den neuen Zweck angeglichen werden, damit die vorausgesetzte Firma-Zweck-Relation gewahrt bleibt. Der Firmenname könnte also

⁸ <https://www.regix.ch>

⁹ Es gilt der Grundsatz "first come, first served" bzw. das Windhundprinzip.

¹⁰ Vgl. Interne Weisung EHRA zur Prüfung der Firmenidentität vom 1. Juli 2016, N 13 und N21, abrufbar im Internet unter <https://ehra.fenceit.ch/de/weisungen/>

¹¹ So genannte Inversion; vgl. Interne Weisung EHRA zur Prüfung der Firmenidentität vom 1. Juli 2016, N 20.

¹² Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016, Ziffern 1 - 3.

¹³ Vgl. BGE 117 II 198.

¹⁴ Beispielsweise Abspaltung des operativen Garage-Betriebes exkl. Liegenschaften auf eine neu gegründete Gesellschaft.

beispielsweise in "Ronzani Immo AG" geändert werden, wobei das neue Element "Immo" als Abkürzung für Immobilien den neuen statutarischen Zweck andeutet.

c) Fallstrick 3: Rein beschreibender Firmenname

Firmennamen, die nur aus reinen Sachbegriffen, welche die Tätigkeit oder das Unternehmen umschreiben, und einem Rechtsformzusatz gebildet werden, sind gemäss Rechtsprechung und Praxis der Handelsregisterbehörde unzulässig¹⁵. Es geht hier darum, dass Begriffe des sprachlichen Gemeingutes, an denen ein allgemeines Freihaltebedürfnis besteht, nicht über das Firmenrecht monopolisiert werden.

Beispiele für unzulässige, rein beschreibende Firmennamen sind etwa "Autogarage AG" für einen Garagenbetrieb, "Projektleitung GmbH" für ein Planungsbüro oder "Der Schuhladen AG" für einen Schuhverkaufsladen.

Rein beschreibende Bestandteile des Firmennamens sind aber zulässig, wenn sie sachlich zutreffen und der Firmenname durch das Hinzufügen eines weiteren Elementes ergänzt wird. Beim vorgenannten unzulässigen Beispiel "Autogarage AG" könnte über das Hinzufügen eines zusätzlichen Elementes (z.B. "Stern") die vorausgesetzte hinreichende Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft verliehen werden. Demnach wäre der Firmenname "Autogarage Stern AG" kein unzulässiger rein beschreibender Firmenname.

d) Fallstrick 4: Verwendung gesperrter Namen und Sigel als Bestandteil des Firmennamens

Namen und Sigel (Abkürzungen) internationaler Organisationen sind gesetzlich absolut geschützt¹⁶ und dürfen nicht als Bestandteil in den Firmennamen aufgenommen werden¹⁷. Eine aktuelle Liste der geschützten Namen und Sigel ist im Internet abrufbar auf der Homepage des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (www.ige.ch)¹⁸.

Beispielsweise sind die Abkürzungen AEN¹⁹, CMS²⁰ oder OIC²¹ gesperrt und dürfen grundsätzlich nur mit der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Organisation in den Firmennamen integriert und im Handelsregister eingetragen werden. Die erwähnte Liste mit den gesperrten Namen und Abkürzungen ist relativ umfangreich und sollte unbedingt vorgängig konsultiert werden, falls eine bestimmte Buchstabenfolge oder Abkürzung als Bestandteil in den Firmennamen aufgenommen werden soll.

Nur ausnahmsweise dürfen gesperrte Sigel auch ohne die Zustimmung der betroffenen Organisation als Bestandteil des Firmennamens verwendet werden, nämlich wenn sie mehrdeutig sind und aus der Kombination mit anderen Bestandteilen des Firmennamens jegliche Andeutung an die betreffende internationale Organisation ausgeschlossen werden kann.

¹⁵ Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016, Ziffern 37 - 44.

¹⁶ Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (SR 232.22) und Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen (SR 232.23).

¹⁷ Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016, Ziffern 45 - 47.

¹⁸ <https://www.ige.ch/de/uebersicht-dienstleistungen/online-services/downloads-marken/geschuetzte-abkuerzungen.html>

¹⁹ =Abkürzung für "Agence de l'OCDE pour l'Energie Nucléaire".

²⁰ =Abkürzung für "Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals".

²¹ =Abkürzung für "Organization of Islamic Cooperation".

So kann beispielweise der Firmenname "TOP FIT Fitnesscenter AG" firmenrechtlich zulässig sein, obwohl die Abkürzung FIT²² geschützt ist. Weil im vorne genannten Beispiel "FIT" offensichtlich nicht als Abkürzung, sondern als Adjektiv und in Kombination mit dem Begriff Fitnesscenter verwendet wird, dürfte eine Anspielung an die Organisation "Forum International des Transports" (abgekürzt "FIT") ausgeschlossen werden können.²³

e) Fallstrick 5: Verwechslungsgefahr zu bereits bestehender Firma oder Kollision mit geschützter Marke

Selbst wenn ein ausgewählter Firmenname vom Handelsregisteramt geprüft, im Handelsregister eingetragen und vom EHRA genehmigt wurde, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass der anschließende Gebrauch des Firmennamens statthaft ist. Die Handelsregisterbehörde darf nämlich mangels Zuständigkeit nicht prüfen, ob unter Umständen eine Verwechslungsgefahr zu einem bereits bestehenden sehr ähnlichen Firmennamen resultiert, oder ob dem Gebrauch des Firmennamens allenfalls eine geschützte Marke entgegensteht. Es besteht in diesen Fällen das Risiko, dass sich die ältere Firma oder der Inhaber einer geschützten Marke nach erfolgter Eintragung im Handelsregister gegen den neuen Firmennamen zur Wehr setzen und die Änderung dieses Firmennamens verlangen. Im Streitfall ist zur Beurteilung dieser Fragen nicht die Handelsregisterbehörde, sondern der Richter zuständig.

3. Fazit

Bei der Auswahl eines Firmennamens empfiehlt es sich, bereits im Voraus sorgfältig abzuklären, ob der gewünschte Firmenname überhaupt noch frei und zulässig ist, und ob Risiken bestehen mit Bezug auf Kollisionen zu geschützten Marken oder hinsichtlich einer Verwechslungsgefahr zu bereits bestehenden ähnlichen Firmennamen.

Bei der Nichtbefolgung dieser Empfehlungen riskiert man zeitliche Verzögerungen im Eintragsverfahren beim Handelsregisteramt, Zusatzkosten für die Durchführung der notwendigen Änderung des Firmennamens²⁴ oder sogar die spätere Abmahnung und Klage eines in seinen Firmen- oder Markenrechten verletzten Dritten.

Stand: 12. Juli 2019

© Advokatur & Notariat Raphael Schram

²² =Abkürzung für "FORUM INTERNATIONAL DES TRANSPORTS".

²³ Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016, Ziffer 47 mit Aufzählung zulässiger Beispiele.

²⁴ Bei der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind für die Änderung des Firmennamens eine öffentliche Beurkundung über den Beschluss der General- bzw. Gesellschafterversammlung zur Anpassung der Statuten erforderlich.